

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

HAUPTSATZUNG

vom 18. Juli 2023

Hauptsatzung

HAUPTSATZUNG vom 18. Juli 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am 18. Juli 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Form der Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgan der Stadt Steinheim an der Murr sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- (2) Für die Stadtteile Kleinbottwar und Höpfigheim sind Verwaltungsorgane auch der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger:innen und das Hauptorgan der Stadt Steinheim an der Murr. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Bürgermeister oder den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträt:innen).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats**§ 4***Beratende und beschließende Ausschüsse*

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt
 - 1.3 Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
 - 1.4 Umlegungsausschuss
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Technik und Umwelt und der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter:innen bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zu den Sitzungen werden Vermessungssachverständige und Bausachverständige als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen (§ 5 Abs. 1 BauGB-DVO). Für Umlegungen in Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung werden die Ortsvorsteher als weitere beratende Sachverständige hinzugezogen. Im Verhinderungsfall werden diese durch die jeweiligen Stellvertreter:innen vertreten.
- (5) Aus Mitgliedern des Gemeinderats können beratende Ausschüsse gebildet werden. Ihre Aufgaben bestehen in der Vorberatung der Gemeinderatsbeschlüsse oder seiner Ausschüsse. Sachkundige Bürger:innen und Einwohner:innen können widerruflich als Mitglieder berufen werden.
- (6) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat.

§ 5*Zuständigkeit und Aufgaben des Umlegungsausschusses*

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen. Er entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.

§ 6*Allgemeine Zuständigkeiten der anderen beschließenden Ausschüsse*

- (1) Die anderen beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Aus-

Hauptsatzung

schuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 65.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben mit mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder der Ortschaftsräte gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

Hauptsatzung

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,

1.3 Marktwesen,

1.4 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,

2.2 die Stundung von Forderungen,

2.2.1 von mehr als 6 Monaten bis 12 Monate in unbeschränkter Höhe,

2.2.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,

2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 65.000 Euro, im Einzelfall,

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert (Ausgaben) von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge in Obdachlosen- und Flüchtlingsangelegenheiten über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert (Ausgaben) von mehr als 25.000 Euro,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall.

§ 9

Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

1.2 Versorgung und Entsorgung,

Hauptsatzung

- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7 technische Verwaltung der Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.8 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind,

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss), bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,

2.3 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von 25.000 Euro und nicht mehr als 65.000 Euro im Einzelfall,

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

§ 10

Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Der Geschäftskreis des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Schulwesen
- 1.2 Museen
- 1.3 Musikpflege
- 1.4 Büchereiwesen
- 1.5 Heimatpflege
- 1.6 Jugendhilfe
- 1.7 Kindergartenwesen
- 1.8 Vereinswesen
- 1.9 Gesundheitswesen
- 1.10 Förderung des Sports
- 1.11 Fremdenverkehr und Naherholung
- 1.12 Stadtmarketing

IV. Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

Hauptsatzung

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 65.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten und Beamt:innen, Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikant:innen und anderen in Ausbildung stehenden Personen, ausgenommen Leitungsfunktionen und Stabsstellen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Darlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundungen von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 von 6 bis 12 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 40.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.9 der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert (Ausgaben) von 15.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.10 der Abschluss von Verträgen in Obdachlosen- und Flüchtlingsangelegenheiten über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert (Ausgaben) bis 25.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.12 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.13 die Bestellung von Bürger:innen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner:innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Beigeordnete, weitere Stellvertreter:innen des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgegrenzt.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter:innen des Bürgermeisters bleibt unberührt. Es werden somit drei Stellvertreter:innen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt und eine Reihenfolge festgelegt.

VI. Ältestenrat

§ 14

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

VII. Stadtteile

§ 15

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Steinheim
 - 1.2 Kleinbottwar
 - 1.3 Höpfigheim
- (2) Die Namen der in Abs. 1 Ziff. 1.2 und Ziff. 1.3 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

Hauptsatzung

VIII. Unechte Teilortswahl

§ 16

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertreter:innen dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte:innen ist jeweils die Gemeindegößengruppe maßgebend, der die Stadt Steinheim jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Stadtteile verteilt:
 - 2.1 Steinheim 15 Sitze
 - 2.2 Kleinbottwar 3 Sitze
 - 2.3 Höpfigheim 4 Sitze

IX. Ortschaftsverfassung

§ 17

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlich festgelegten Grenzen der Stadtteile nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 18

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 10 Mitglieder.

§ 19

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte haben die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

Hauptsatzung

- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Kultur,
 3. die Organisation von örtlichen Veranstaltungen,
 4. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 20 *Ortsvorsteher*

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21 *Örtliche Verwaltung*

In den Ortschaften ist je eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet, die die Aufgabe des Einwohnermeldewesens wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Verwaltungsstelle Kleinbottwar“ und „Verwaltungsstelle Höpfigheim“.

§ 22 *Inkrafttreten*

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06.05.1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hauptsatzung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim an der Murr, 19.07.2023

Thomas Winterhalter,
Bürgermeister